

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der KPS AG zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
(„Entsprechenserklärung“)**

Vorstand und Aufsichtsrat der KPS AG erklären gem. § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2014 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 13. Mai 2013 im Zeitraum bis zum 29. September 2014 und den am 30. September 2014 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit dem 30. September 2014 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

- Ziffer 3.8: Im Hinblick auf die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG wurde für den Vorstand ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat wurde kein Selbstbehalt vereinbart und ist auch zukünftig nicht vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.
- Ziffer 4.2.1: Angesichts der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft auch in Zukunft nur ein Vorstandsmitglied haben, aus diesem Grund enthält die Geschäftsordnung keine Regelung der Ressortzuständigkeiten. Ein Gesamtvorstand existiert nicht.
- Ziffer 4.2.2: Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt. Beim Abschluss des derzeit laufenden Vorstandsvertrages des Vorstands Dietmar Müller konnte dieses Verhältnis noch nicht berücksichtigt werden.
- Ziffer 4.2.3: Hinsichtlich betragsmäßiger Höchstgrenzen für variable Vergütungsteile sowie Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems. Die Vergütung des Vorstands weist hinsichtlich ihres variablen Vergütungsteils keine betragsmäßige Höchstgrenze auf, da der Aufsichtsrat eine solche Begrenzung im Hinblick auf den Anreizcharakter des variablen

Vergütungsteils für kontraproduktiv hält. Der Vorstandsvertrag enthält keinen Abfindungs-Cap. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert, die Angaben im Jahresabschluss wurden als ausreichend angesehen.

Ziffer 4.2.4.

und Ziffer 4.2.5.:

Die Hauptversammlung der KPS AG hat am 28. März 2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Angaben gem. § 286 Abs. 5 HGB, § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB sowie gem. § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB nicht mehr offenzulegen. Vor diesem Hintergrund wird auch das Vergütungssystem im Vergütungsbericht nicht erläutert. Der Bericht enthält keine Angaben zur Art der Nebenleistungen.

Ziffer 5.3:

Im Hinblick auf die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats. In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.1.2 und

Ziffer 5.4.1:

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands legt der Aufsichtsrat allein Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder die nationale Zugehörigkeit waren und sind für diese Entscheidung ohne Bedeutung.

Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass die Grundsätze der Vielfalt und potenzielle Interessenskonflikte berücksichtigt sind. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des AktG, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit zugleich ebenso wie Ziffer 5.4.1 Satz 1 und Ziffer 5.4.2 des Kodex die Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab für die Neuwahl des Aufsichtsrats, konkrete Ziele für die Zusammensetzung nach Ziffer 5.4.1 des Kodex zu benennen. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der

Aufsichtsrat im Hinblick auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen.

Ziffer 7.1.2:

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Konzernabschluss und Zwischenberichten. Die künftigen Konzernabschlüsse zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres werden nicht 90 Tage, sondern sollen 120 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht werden; um eine angemessene Aufmerksamkeit zu erlangen. Die Zwischenabschlüsse werden nicht innerhalb von 45 Tagen, sondern innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Unterföhring, den 30. Januar 2015

KPS AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dietmar Müller

Michael Tsifidaris